

**ANSUCHEN UM ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN  
VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN  
WASSERLEITUNGSANSCHLUSS / KANALANSCHLUSS**

MARKTGEMEINDEAMT  
Marktplatz 12  
4222 St. Georgen/Gusen

Datum:

Ich ersuche um Anschluss meiner Liegenschaft an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen und gebe hiermit folgende  
**ERKLÄRUNG** ab:

**Name:**

**Adresse:**  
**Telefon:**

**Anschlussobjekt:**

<input type="radio"/> Wohnhaus mit ____ Wohnungen
<input type="radio"/> Betriebsgebäude mit einem jährlichen Wasserbedarf von ca. _____ m <sup>3</sup>
<input type="radio"/> Landwirtschaftl. Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit _____ ha Grund ohne Wald
<input type="radio"/> Unbebautes Grundstück mit Bezahlung der Anschlusspauschale (150 m <sup>2</sup> verbaute Fläche)
<input type="radio"/> Unbebautes Grundstück/Nebengebäude = Anschlusspauschale (150 m <sup>2</sup> verbaute Fläche)
<input type="radio"/> Sonstiges:

<b>Grundstück Nr.:</b>	<b>Katastralgemeinde:</b>
------------------------	---------------------------

Ansuchen beim Marktgemeindeamt eingelangt am:

Amtsinterne Vermerke:

WA-Anschluss herzustellen bis:	<input type="text"/>	Schlauchlänge/Privatgrund:	<input type="text"/>	m
WA-Anschluss hergestellt am:	<input type="text"/>	Wasserzähler eingebaut am:	<input type="text"/>	
KA-Anschluss herzustellen bis:	<input type="text"/>	Zählernummer:	<input type="text"/>	
KA-Anschluss hergestellt am:	<input type="text"/>			



## **WASSERLEITUNGSANSCHLUSS - mit nachstehenden Punkten erkläre ich mich einverstanden:**

- den Bestimmungen und der Vorschreibung der ÖNORM B2532 .
- dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 9.2.1982 ZI.Wa-743/1-1982/Spe/Hz und dessen Bedingungen und Vorschreibungen.
- der Wasseranschlussgebührenordnung und der Wasserbenutzungsgebührenordnung der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen in der gültigen Fassung.
- der Tatsache, dass aufgrund der im Bereich der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen bestehenden Anschlusspflicht (gesamtes Gemeindegebiet) an die Ortswasserleitung, das Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der Ortswasserversorgungsanlage zu entnehmen ist. Für andere Versorgungsquellen muss eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wie z.B. einer eigenen Wasseranlage, Brunnen etc. In diesem Fall ist der Antrag samt dem erforderlichen Wasserprüfbefund dem Marktgemeindegemeindeamt St. Georgen/Gusen vorzulegen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Ausnahmegewilligung besteht nicht.
- es ist verboten, dass andere Versorgungsquellen über eine Außen- oder Inneninstallation mit der Ortswasserversorgungsleitung in direkte oder indirekte Verbindung gebracht werden.
- bezüglich Herstellung der Anschlussleitung ist diese in Absprache mit der Gemeinde als Versorgungsunternehmen auf öffentlichem Gut einschließlich Wasserabsperrventil (Grabarbeiten und Material) zu koordinieren. Ab der Grundstücksgrenze muss für die Herstellung des Hausanschlusses der Anschlusswerber aufkommen. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtliche dazugehörige Einrichtungen sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zu tragen (gemäß gültiger Wasserleitungsordnung St.Georgen a.d.Gusen). Sollte die Anschlussleitung über Privatgrund, dessen Eigentümer nicht gleichzeitig der Anschlusswerber ist, verlegt werden, so hat der Anschlusswerber die entsprechende Zustimmung der Grundeigentümer beizubringen. Das Gebäude, bzw. das Grundstück wird grundsätzlich nur durch eine Anschlussleitung aufgeschlossen.
- der Wasserzähler ist unmittelbar nach Eintritt der Wasserzuleitung in das Gebäude (Anschlussobjekt) zu installieren. Dabei ist ein Zählereinbausatz mit Absperrvorrichtung vor und nach der Wasseruhr zu verwenden. Zusätzlich wird der Einbau eines Rückflussverhinderers empfohlen, um allfällige Heißwasserschäden an der Wasseruhr hintanzuhalten. Bei Baustellen ist auf mögliche Frostschäden an der Messuhr Bedacht zu nehmen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt. Für auftretende Frost- und Heißwasserschäden am Zähler ist vom Anschlusswerber aufzukommen.
- zur Berechnung der Anschlussgebühren dem Marktgemeindegemeindeamt St. Georgen/Gusen ist ein genehmigter Bauplan (Bestandsplan) vorzulegen. Veränderungen zu diesem Bauplan und allfällig getätigte An-, Zu oder Ausbauten sowie bauliche Maßnahmen, die eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Sinne der geltenden Wasseranschlussgebührenordnung mit sich bringen, werden in Form einer Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr vorgeschrieben. Die Ergänzungsgebühr ist gemäß der gültigen Verordnung im entsprechenden Ausmaß vom Anschlusswerber zu entrichten.
- die Marktgemeinde St. Georgen/Gusen garantiert nicht für Druckabfälle (auch kompletter Druckausfall) bzw. Druckschwankungen oder auch aufgrund der Lage der Liegenschaft sich ergebender Leitungshochdruck (über 5,5 bar). Auch wird keine Verantwortung für eine allfällige Wasseruntauglichkeit bzw. geminderte Tauglichkeit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus übernommen
- an der Anlage des Wasserversorgungsunternehmens (inklusive Hauszuleitung und Wasserzähler) dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Leitungsabzweigungen dürfen erst nach dem Wasserzähler innerhalb des Hausverbandes hergestellt werden.
- die Abrechnung des Verbrauches erfolgt aufgrund der angezeigten Stände der Wasseruhr. Sollte diese jedoch defekt (stehengeblieben) sein, so wird von der Gemeinde anhand der vom Amt der OÖ. Landesregierung festgesetzten durchschnittliche Verbraucherwerte von Personen in Verbindung mit den aufliegenden Vorjahreswerten (Verbrauch in den letzten Jahren) eine Schätzung des betreffenden Jahresverbrauches durchgeführt.
- die gegenständliche Erklärung gilt auch für Rechtsnachfolger.



## **KANALANSCHLUSS - mit nachstehenden Punkten erkläre ich mich einverstanden:**

- mit der Kanalanschlussgebührenordnung und der Kanalbenutzungsgebührenordnung der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen in der jeweiligen gültigen Fassung.
- gemäß der nach der OÖ. Bauordnung, LGBl. Nr. 34/1013 idg. geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Gebäude auf dem beantragten Grundstück an die Entsorgungsanlage (Kanal) anzuschließen.
- zur Berechnung der Anschlussgebühren ist dem Marktgemeindegemeindeamt St. Georgen/Gusen ein genehmigter Bauplan (Bestandsplan) vorzulegen. Veränderungen zu diesem Bauplan und allfällig getätigte An-, Zu oder Ausbauten sowie bauliche Maßnahmen, die eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Sinne der geltenden Kanalanschlussgebührenordnung mit sich bringen, werden in Form einer Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr vorgeschrieben. Die Ergänzungsgebühr ist gemäß der gültigen Verordnung im entsprechenden Ausmaß vom Anschlusswerber zu entrichten.
- für die Herstellung des Kanalanschlusses ist vom Liegenschaftsbesitzer eine Geländeneivellierung vom Gebäude (Anschlussobjekt) zum Kanalanschlussstrang auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen. Die Entwässerung der Kellerräume bildet beim Kanalanschluss keine Grundvoraussetzung. Je nach Örtlichkeit und Lage ist die allfällige Entwässerung der Kellerräumlichkeiten mit einer hausinternen Hebeanlage möglich.
- die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die durch den Betrieb der Kanalisationsanlage (Rückstau etc.) am Anschlussobjekt, bzw. der Liegenschaft entstehen können. Der Einbau eines technischen Rückstauverschlusses ist vom Anschlusswerber vorzunehmen.
- die Abrechnung des Verbrauches erfolgt aufgrund der angezeigten Stände der Wasseruhr. Sollte diese jedoch defekt (stehengeblieben) sein, so wird von der Gemeinde anhand der vom Amt der OÖ. Landesregierung festgesetzten durchschnittliche Verbraucherwerte von Personen in Verbindung mit den aufliegenden Vorjahreswerten (Verbrauch in den letzten Jahren) eine Schätzung des betreffenden Jahresverbrauches durchgeführt.
- bei Neubauten entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der verbrauchsunabhängigen Gebühr mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Eine diesbezügliche Rohbaufertigstellungsanzeige wird unverzüglich an die Gemeinde übermittelt.
- Dach- und Niederschlagswässer dürfen nur dann in den Ortskanal eingeleitet werden, wenn diese Wässer nicht auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht werden können und ein gesonderter Reinwasserkanal noch nicht besteht. Eine Einleitung ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- Aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften ist künftig eine Trennung der Mischkanalisation (Fäkalienabwasserkanal und Reinwasserkanal) durch die Gemeinde angestrebt. Bei der Planung des Hauskanalsystems ist bereits für eine spätere problemlose Trennung der Wässer durch eigene Rohrsysteme vorzusorgen.
- die gegenständliche Erklärung gilt auch für Rechtsnachfolger.

**St. Georgen/Gusen, am** \_\_\_\_\_

**Unterschrift – AntragstellerIn, bzw. GrundeigentümerIn:** \_\_\_\_\_

**Bearbeitungsnotizen:**